



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

1. Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen

Träger der stationären Einrichtungen nach
den §§ 67 ff. SGB XII
in Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger

Fachlicher Service

Datum	13.12.04
Auskunft erteilt	Frau Spohr
Telefon-Durchwahl	2875
Telefax-Durchwahl	1875
E-Mail-Adresse	ramona.spohr @lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	407
Besucheranschrift	Kölnische Straße 30
Geschäftszeichen	201.2.01-204.05

Kurzinformation über die wesentlichen Änderungen durch das am 01.01.2005 in Kraft tretende Rundschreiben 20 Nr.5/ 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit In-Kraft-Treten des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) zum 01.01.2005 wird es bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu verschiedenen Änderungen in der Verfahrensweise kommen. Wir haben uns erstmals entschieden, ein Rundschreiben zu diesem Themenkomplex herauszugeben, **das ausschließlich auf die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bezogen ist.** Für den Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist die Inanspruchnahme des Einkommens durch Rundschreiben 20 Nr. 9/2004 geregelt worden.

1. Bei der Inanspruchnahme des Einkommens im Rahmen der stationären Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten muss **nicht mehr** zwischen kurz- und langfristiger Betreuung unterschieden werden.
2. Die Leistungsberechtigten haben ihr (bereinigtes) Einkommen in vollem Umfang zur Deckung der ermittelten Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung einzusetzen. Für Arbeitseinkommen wird gemäß § 82 (3) SGB XII ein besonderer Freibetrag in Höhe von 30 % des um Tatbestände des § 82 (2) SGB XII (in erster Linie Steuern, Sozialversicherung, Arbeitsmittelpauschale, Fahrtkosten zur Arbeit und Beiträge zu Berufsverbänden) bereinigten Einkommen abgesetzt.

3.



Internet
<http://www.lwv-hessen.de>

Telefon
(05 61) 10 04 - 0

Telefax
(05 61) 10 04 - 26 50

Bankverbindung: Kto.-Nr. 40 91007 007
Landeskreditkasse Kassel (BLZ 520 500 00)

Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung entsprechen gemäß § 35 (1) Satz 2 SGB XII in ihrer Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Als Kosten der Unterkunft und Heizung in Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII sind die **Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen, in dem Ihre Einrichtung ihren Standort hat.**

Auf das Rundschreiben 20 Nr. 4 A/2004 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4.

Der Barbetrag beträgt ab 01.01.2005 **89,70 € monatlich**, das sind gemäß § 35 (2) Satz 2 SGB XII 26 % des Eckregelsatzes in Höhe von 345 €.

5.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde mit § 133 a SGB XII eine Übergangsregelung für Leistungsberechtigte in das Gesetz aufgenommen, die am 31.12.2004 Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag haben. D.h. Leistungsberechtigte, die im **Dezember 2004** einen zusätzlichen Barbetrag erhalten haben, erhalten diesen auch in dieser Höhe weiterhin bis zur Beendigung der stationären Betreuung.

Insofern **ist der im Monat Dezember zustehende zusätzliche Barbetrag** aus dem Arbeitseinkommen und/oder sonstigem Einkommen bis zum Höchstbetrag von 44,55 € mit dem zu zahlenden Kostenbeitrag wie bisher zu verrechnen.

6.

Leistungsberechtigte, die ab Januar 2005 stationär aufgenommen werden, haben keinen Anspruch auf die Zahlung eines zusätzlichen Barbetrages.

7.

Das Verpflegungsgeld bei Einrichtungen mit Selbstverpflegung wird ab 01.01.2005 auf **kalendertäglich 5,11 €** reduziert.

8.

Soweit Leistungsberechtigte kein Einkommen oder kein ausreichendes Einkommen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung haben, aber über Vermögen verfügen, das über der für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Schongrenze von **1600 €** nach § 1 (1) Nr.1a der Verordnung zur Durchführung des § 90 (2) Nr.9 SGB XII liegt, ist dieses bis zum Erreichen der Schongrenze monatlich zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung einzusetzen. Für Leistungsberechtigte ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie für vollqualifizierende Menschen gilt die höhere Schongrenze von **2600 €** -siehe bitte Ziffer 5 des Rundschreibens 20 Nr.5/2004-.

9.

Wir haben dem Rundschreiben 20 Nr. 5/ 2004 als

- Anlagen 1 a und 1b Auszüge aus den zitierten Gesetzen
- Anlage 2 Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Kostenbeitrages
- Anlage 3 ein Merkblatt
- Anlage 4 die Einverständniserklärung
- Anlage 5 den Entwurf für einen "Berechnungsbogen Kostenbeitrag ..."

beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage:



(Daume)



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

1. Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen

Träger der stationären Einrichtungen nach
§§ 67 ff. SGB XII
in Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger

Fachlicher Service

Datum	13.12.04
Auskunft erteilt	Frau Spohr/Herr Melchior
Telefon-Durchwahl	2875/2578
Telefax-Durchwahl	1875
E-Mail-Adresse	ramona.spohr@lwv-hessen.de juergen.melchior@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	407
Besucheranschrift	Kölnische Straße 30
Geschäftszeichen	201.2.01-204.05

Rundschreiben 20 Nr.5/2004

Einsatz des Einkommens und Vermögens von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit § 100 (1) Nr. 5 Bundessozialhilfegesetz (BSHG);

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Vorbemerkung:

- 1.1 Mit Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 ist erstmals eine Trennung zwischen den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3) und den Leistungen in stationären Einrichtungen nach den Kapiteln 5 bis 8 (Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege und **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**) vollzogen worden.

Außerdem wurde nunmehr im Kapitel 4 des SGB XII die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abschließend geregelt, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe bei dem Personenkreis nach den §§ 67 ff. SGB XII zuständig ist. Mit der Berücksichtigung im SGB XII tritt gleichzeitig das "Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" (GSiG) zum 31.12.2004 außer Kraft.

- 1.2 Für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten hat die Trennung zwischen den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Kapitel 3 und den Leistungen in stationären Einrichtungen nach Kapitel 8 **keine** Bedeutung, weil der Einsatz von Einkommen und Vermögen auf die **Kosten des Lebensunterhaltes** in der Einrichtung beschränkt bleibt. Gemäß § 68 (2) Satz 1 SGB XII wird die Leistung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall **Dienstleistungen** erforderlich sind. § 11 des Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) bestimmt, dass die persönli-



che Hilfe - d.h. die Beratung und persönliche Unterstützung gemäß der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - zu den Dienstleistungen gehört.

- 1.3. Trotz des zum 01.01.2005 in Kraft tretenden SGB XII ist hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit noch auf das BSHG zu verweisen.
Dies ist erforderlich, weil im Rahmen einer Übergangsregelung nach Artikel 68 (2) des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I Nr. 67, Seite 3022 ff.) **§ 100 (1) BSHG bis zum 31.12 2006** Bestand hat .

2. Personenkreis:

- 2.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für Leistungsberechtigte, für die der LWV Hessen nach § 100 (1) Nr. 5 BSHG zuständig ist und Leistungen nach Kapitel 8 SGB XII -Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - erbringt.
- 2.2 Für Leistungsberechtigte, die in Einrichtungen **außerhalb** des Zuständigkeitsbereiches des LWV Hessen - also außerhalb Hessens - betreut werden, finden die Regelungen des für den Standort der Einrichtung zuständigen Sozialhilfeträgers Anwendung (Territorialprinzip).

3. Beschränkung des Einkommenseinsatzes für den Personenkreis nach den §§ 67 ff. SGB XII

- 3.1 Die Heranziehung zum Aufwendungsersatz aus Einkommen und Vermögen ist auf die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung beschränkt („Höchstbetrag“), da - wie bereits unter Ziffer 1.2 dieses Rundschreibens ausgeführt - Dienstleistungen (Beratung und persönliche Unterstützung - und damit der Betreuungsaufwand in der Einrichtung -) gemäß § 68 (2) SGB XII ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen geleistet werden.
- 3.2 Über die Berücksichtigung besonderer Belastungen bei der Heranziehung entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Delegation.

4. Einkommen

Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Bruttoeinkommen nach Abzug der in § 82 (2) und (3) SGB XII - siehe bitte Anlage 1 a - genannten Beträge (bereinigtes Einkommen).

Die Unterscheidung zwischen Arbeitseinkommen und sonstigem Einkommen ist nur im Hinblick auf die besonderen Bereinigungstatbestände für Arbeitseinkommen relevant.

In § 82 (2) Nr.1-5 SGB XII in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII sind die Bereinigungstatbestände genannt.

§ 82 (3) SGB XII sieht zudem bei der Hilfe zum Lebensunterhalt **einen 30 % igen Freibetrag bei Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit** vor.

4.1 Arbeitseinkommen

Zum Arbeitseinkommen gehört jede finanzielle Zuwendung, die aus einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis erzielt wird, ohne dass es auf den arbeitsrechtlichen Charakter des Beschäftigungsverhältnisses ankommt. Hierzu zählen insbesondere Entgelte auf arbeitsrechtlicher Grundlage wie Lohn, Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt für die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen und Entgelte im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses (z. B. Arbeits- und Beschäftigungstherapie und Belastungserprobungsmaßnahmen).

Dazu gehören auch die Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall sowie Krankengeld während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

4.2 Sonstige Einkommen

Alle anderen Einkünfte (wie z. B. Renten- und Versorgungsbezüge, Leibrenten, Unterhaltszahlungen, etc.) und sämtliche Leistungen, die Lohnersatzfunktion haben, wie Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 des SGB XII, Krankengeld außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses sowie Zahlungen öffentlicher Leistungsträger im Rahmen von berufsfördernden Maßnahmen, soweit sie dem Unterhalt dienen, zählen als sonstiges Einkommen.

Das nach der Entlassung aus dem Strafvollzug dem Leistungsberechtigten zur Verfügung stehende Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz ist sonstiges Einkommen, weil gesetzlich bestimmt ist, dass das Überbrückungsgeld in den ersten vier Wochen nach der Entlassung für die zu bewilligende Hilfe zum Lebensunterhalt in voller Höhe einzusetzen ist. Damit können bei entsprechend hohem Überbrückungsgeld ggf. die Barleistungen in den ersten vier Wochen ganz entfallen.

5. Vermögen

Soweit Leistungsberechtigte kein Einkommen oder kein ausreichendes Einkommen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung haben, aber über Vermögen verfügen, das über der für die Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Schongrenze von **1600 €** nach § 1 (1) Nr.1a der Verordnung zur Durchführung des § 90 (2) Nr.9 SGB XII liegt, ist dieses bis zum Erreichen der Schongrenze monatlich zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung einzusetzen. Für Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres sowie bei vollwerbsgeminderten Menschen und den diesem Personenkreis vergleichbaren Invalidenrentnern gilt die höhere Schongrenze von 2600 €. Ein weitergehender Vermögenseinsatz - über die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung hinaus - ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **nicht** zulässig (§ 68 (2) SGB XII).

6. Vermögenswirksame Leistungen und Arbeitnehmersparzulage

Erhält der/die Leistungsberechtigte Leistungen der vorgenannten Art, ist folgendes zu beachten:

Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers sind nicht als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII anzusehen.

Nach Ablauf der Sperrfrist sind vermögenswirksam angelegte Beträge inkl. Arbeitnehmer-sparzulage und erzielter Erträge bei der Bemessung der Leistung bzw. des Aufwendungsersatzes als Vermögen im Rahmen des § 90 SGB XII zu berücksichtigen.

7. Einmalige Einnahmen

Aus besonderen Anlässen gezahlte Zuwendungen außerhalb der üblichen Lohnzahlung (z.B. Weihnachten, Urlaub) bleiben in Höhe von 50 % bei der Einkommensermittlung im Bezugsmonat unberücksichtigt.

Zu berücksichtigen sind nur solche Zuwendungen, die im Bedarfszeitraum gezahlt werden.

8. Berechnung des Kostenbeitrages

Wie bereits dargestellt, ist die Heranziehung zum Aufwendungsersatz bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung beschränkt.

8.1. Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung:

In § 35 (1) Satz 2 SGB XII ist geregelt, dass **der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem § 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII entspricht (s. b. Anlage 1b).** Das sind:

1. der für den Leistungsberechtigten maßgebende Regelsatz eines Haushaltsangehörigen, zurzeit: 276 € (= 80 % von 345 € Eckregelsatz)
2. die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes **im Bereich des nach § 98 SGB XII zuständigen Trägers der Sozialhilfe**
3. die Mehrbedarfe entsprechend § 30 SGB XII (z. B. Krankenkostzulage u. a) und die einmaligen Bedarfe gemäß § 31 SGB XII (z. B. Erstausrüstung für Wohnung und Bekleidung). Wir bitten um Beachtung der Ziffer 9.1.1 dieses Rundschreibens.

Der **weitere notwendige Lebensunterhalt** ist in § 35 (2) Satz 1 SGB XII geregelt und setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

4. dem monatlichen Barbetrag
(ab 01.01.2005 89,70 €),
5. dem monatlichen zusätzlichen Barbetrag
(der Zusatzbarbetrag (siehe Seite 5) wird nur noch für diejenigen geleistet, die zum 31.12.04 in einer stationären Einrichtung betreut wurden; der im Dezember bewilligte Betrag gilt ohne Veränderungen in der Höhe weiter, maximal 44,55 €)
6. der monatlichen Bekleidungs pauschale
(zur Zeit 30,50 €).
7. möglichen Verpflegungsgeldern zur Selbstversorgung bei Einrichtungen ohne Gemeinschaftsverpflegung
(neu:ab 01.01.2005 **5,11 € kalendertäglich** - siehe b. Rundschreiben 20 Nr.10/2004).

Diesen individuell zu errechnenden Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung ist das monatliche Einkommen gegenüberzustellen.

Berechnungsbeispiele sind als Anlage 2 beigefügt.

Hinweis zum Zusatzbarbetrag

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wurde mit § 133 a SGB XII eine Übergangsregelung für Leistungsberechtigte in das Gesetz aufgenommen, die am 31.12.2004 Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag haben. D.h. Leistungsberechtigte, die im Dezember 2004 einen zusätzlichen Barbetrag erhalten haben, erhalten diesen auch in dieser Höhe weiterhin bis zur Beendigung der stationären Betreuung.

Insofern ist der im Monat Dezember zustehende zusätzliche Barbetrag aus dem Arbeitseinkommen und / oder sonstigen Einkommen (maximale Höhe 44,55 €) mit dem zu zahlenden Kostenbeitrag wie bisher zu verrechnen.

9. **Vorgehensweise bei der Prüfung des Einkommens- und/oder Vermögenseinsatzes:**

9.1 **Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII**

Bei der Berechnung des Kostenbeitrages für die stationäre Betreuung ist zunächst zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erfüllt, da diese Leistungen nach § 19 (2) Satz 3 SGB XII den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgehen und somit vorrangig einzusetzen sind.

Grundsicherung im Alter kann beansprucht werden, wenn Leistungsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet haben. Grundsicherung bei (dauerhafter voller) Erwerbsminderung wird bewilligt, wenn Leistungsberechtigte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Weitere Voraussetzung ist, dass die Leistungsberechtigten ihren Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Durch einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Kapitel 4 SGB XII beim örtlichen Träger der Sozialhilfe können im Rahmen des § 45 SGB XII Zweifel an einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ausgeräumt werden.

Wenn Leistungsberechtigte tatsächlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, sind diese Grundsicherungsleistungen mit den Beträgen nach § 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII grundsätzlich in voller Höhe als Kosten des Lebensunterhaltes zu vereinnahmen. Grundlage bildet der Bescheid des zuständigen Trägers der Sozialhilfe.

Der Unterschied zwischen der Berechnung der Kosten des Lebensunterhaltes nach Ziffer 9.1 und 9.2.2 kann darin liegen, dass ein Leistungsberechtigter Grundsicherung nach SGB XII von einem Sozialhilfeträger erhält, dessen Zuständigkeitsbereich sich nicht auf den Standort der Einrichtung erstreckt und der deshalb **Kosten der Unterkunft in abweichender Höhe** bewilligt.

9.1.1 **Hinweise zu den bewilligten Mehrbedarfen und den einmaligen Bedarfen nach den §§ 30, 31 SGB XII**

Soweit die Grundsicherungsleistungen Mehrbedarfe gemäß § 42 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 SGB XII oder einmalige Bedarfe gemäß § 31 SGB XII berücksichtigen, verbleibt Leistungsberechtigten dieser im Regelfall zum Ausgleich von Mehraufwendungen. (z.B. die Krankenkostzulage bei Selbstverpflegung). Sind im Ausnahmefall keine

Mehraufwendungen auszugleichen, fließen die Mehrbedarfe in die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung gemäß § 35 (1) Satz 2 i. V. m. § 42 Satz 1 Nr.3 SGB XII ein (z.B. die Krankenkostzulage bei Gemeinschaftsverpflegung).

Soweit Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Erstausstattung für die Wohnung und für Bekleidung) bewilligt werden, bleiben sie im Regelfall bei der Berechnung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung außer Betracht; sie können im Regelfall bestimmungsgemäß verwendet werden.

Ferner sind die weiteren Kosten des Lebensunterhaltes nach § 35 (2) Satz 1 SGB XII (Barbetrag, Zusatzbarbetrag, Bekleidungspauschale und ggf. Pflegegeld **-neu ab 01.01.2005 in Höhe von kalendertäglich 5,11 €**) zu der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII hinzuzuzählen. **Der sich dann ergebende Betrag entspricht den gesamten Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung.**

Da Rechtsanspruch auf die Barleistungen besteht, werden diese mit dem zu zahlenden Kostenbeitrag verrechnet. Demzufolge minimiert sich der zu zahlende Kostenbeitrag entsprechend bzw. es ergibt sich ein Betrag, der zugunsten des Leistungsbewilligten auszu zahlen ist.

9.2 Leistungsberechtigte ohne Anspruch auf Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII

9.2.1 Leistungsberechtigte ohne Einkommen und Vermögen

Leistungsberechtigte ohne Einkommen und Vermögen erhalten die Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungspauschale und - soweit in der Einrichtung keine Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird - ein Pflegegeld) ausbezahlt.

9.2.2 Leistungsberechtigte mit Arbeitseinkommen und sonstigem Einkommen

Sofern Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung haben, wird das bereinigte Einkommen (z. B. Arbeitseinkommen ALG I oder II, Rente usw.) den Kosten des Lebensunterhaltes nach den Ziffern 1- 7 gegenübergestellt.

Wichtig:

Als Kosten der Unterkunft und Heizung wird in diesen Fällen ein Betrag in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes **im Bereich des Trägers der Sozialhilfe berücksichtigt, in dem die Einrichtung liegt.**

Dieser Betrag ist gleichzeitig als Kosten der Unterkunft im Rahmen der Antragstellung auf SGB II Leistungen anzugeben. Der örtliche Träger der Sozialhilfe (bis 31.12.2004 der Träger der Grundsicherung nach GSiG) kann den Einrichtungen Auskunft über die Höhe dieses in § 42 Satz 1 Nr.2 SGB XII für stationäre Einrichtungen festgelegten Betrages geben. Auf Rundschreiben 20 Nr. 4 A /2004 wird hingewiesen.

10. Bagatellgrenze

Durch die Verrechnung des Kostenbeitrages mit den Barleistungen wird auf eine Bagatellgrenze verzichtet.

11. Leistungsberechtigte, die einen Anderen überwiegend unterhalten

Bei Leistungsberechtigten, die einen Anderen überwiegend unterhalten, muss die einzel-

fallbearbeitende Stelle des örtlichen Trägers der Sozialhilfe eine besondere Entscheidung über die Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrags treffen.

12. Verfahren

Die **Einrichtung** händigt dem Leistungsberechtigten das Merkblatt des LWV Hessen über die Inanspruchnahme von Einkommen und Vermögen (s. Anlage 3) aus, ersucht diesen die beigefügte Einverständniserklärung (s. Anlage 4) zu unterschreiben und sein monatliches Arbeitseinkommen im Sinne von Ziffer 4.1 nachzuweisen. Die **Einrichtung** teilt das Ergebnis ihrer Ermittlungen unverzüglich der einzelfallbearbeitenden Stelle des örtlichen Trägers der Sozialhilfe mit. Danach wird von dort für den Leistungsberechtigten ein Kostenbeitragsbescheid („**Erstbescheid**“) erlassen, aus dem er ersehen kann, in welcher Höhe ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten ist und wie sich dieser im Einzelnen errechnet. Als Anlage 5 ist der Entwurf eines Berechnungsbogens zur Ermittlung des Kostenbeitrags beigefügt.

Die **Einrichtung** nimmt die Kostenbeiträge entgegen und passt sie bei Änderung des Einkommens rechnerisch an. Die sich ergebenden Kostenbeiträge oder die (ergänzende) Hilfe zum Lebensunterhalt in der Einrichtung werden von der **Einrichtung** vereinnahmt bzw. ausgezahlt.

Verweigert der Leistungsberechtigte die Unterschrift unter der Einverständniserklärung oder den Nachweis des Arbeitseinkommens, ist die einzelfallbearbeitende Stelle des örtlichen Trägers der Sozialhilfe hierüber unverzüglich (innerhalb der ersten Woche nach Aufnahme) zu unterrichten. Über das weitere Vorgehen entscheidet die einzelfallbearbeitende Stelle. Soweit bei dieser Entscheidung die weitere Mitarbeit der Einrichtung erforderlich ist oder gewünscht wird, ist dieses mit der Einrichtung abzustimmen.

Sofern der Leistungsberechtigte über Einkommen verfügt, wird aus diesem ein entsprechender Kostenbeitrag festgesetzt. Gleichzeitig werden diesem Kostenbeitrag die monatlichen Barleistungen (z. B. Barbetrag, Bekleidungspauschale), welche durch die einzelfallbearbeitende Stelle des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sichergestellt werden, gegenübergestellt und verrechnet.

11. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am

01.01.2005

in Kraft. Das Rundschreiben 20 Nr. 10 /1996 vom 02.12.1996 verliert am 31.12.2004 seine Gültigkeit .

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage:



(Daume)

Anlage 1a

Auszug aus dem SGB XII- § 82 SGB XII-

§ 82

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch:

Artikel 2
Weitere Änderung des Gesetzes
zur Einordnung des Sozialhilferechts in das
Sozialgesetzbuch

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3.“

Auszug aus dem SGB XII

§ 42

Umfang der Leistungen

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen:

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29, bei Leistungen in einer stationären oder teilstationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,
3. die Mehrbedarfe entsprechend § 30 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31,
4. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 32,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34.

Reichen die Leistungen nach Satz 1 nicht aus, um diesen Bedarf des Antragsberechtigten zu decken, können weitere Leistungen als ergänzende Darlehen entsprechend § 37 erbracht werden.

Stand: 08.12.2004

Berechnungsbeispiele für Leistungsberechtigte, die vollstationäre Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII erhalten.

Der Einsatz von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten ist auf die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung, deren Höhe gemäß § 35 (1) Satz 2 SGB XII der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem § 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII entspricht, begrenzt. Dabei sind der Regelsatz eines Haushaltsangehörigen in Höhe von zur Zeit 276 €, **die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes¹** und die **Mehrbedarfe nach § 30** sowie die **einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII zu berücksichtigen**. Bei Leistungsberechtigten, die **tatsächlich** Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII erhalten, wird diese Grundsicherung in voller Höhe als Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung vereinnahmt, soweit es sich um die Grundsicherungsleistungen nach § 42 Satz 1 Ziffern 1-3 SGB XII handelt. Sofern Leistungsberechtigte einen Mehrbedarf nach § 30 SGB XII zugebilligt bekommen, verbleibt ihnen dieser im Regelfall zum Ausgleich von Mehraufwendungen. (z.B. die Krankenkostzulage bei Selbstverpflegung). Sind im Ausnahmefall keine Mehraufwendungen auszugleichen, fließen die Mehrbedarfe in die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung gemäß § 35 (1) Satz 2 i. V. m. § 42 Satz 1 Nr.3 SGB XII ein (z.B. die Krankenkostzulage bei Gemeinschaftsverpflegung).

A) Leistungsberechtigte ohne Einkommen

Herr A. wird stationär am 01.01.2005 in die (Selbstverpflegungs-) Einrichtung nach § 67 SGB XII aufgenommen. Er hat keinerlei Einkommen oder Vermögen. Ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII besteht nicht.

Herr A. kann nicht zu den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung herangezogen werden. Er hat aber Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt in der Einrichtung nach § 35 (2) SGB XII und zwar **monatlich** auf

den Barbetrag (ab 01.01.2005)	89,70 €
die Bekleidungspauschale	30,50 €
und	
bei Einrichtungen mit Selbstverpflegung	
auf ein tägliches Verpflegungsgeld in Höhe von 5,11 €	
bei 31 Tagen im Monat*	158,41 €
	278,61 €

Der Leistungsberechtigte erhält im Januar 278,61 € ausbezahlt. Die Verpflegung muss er mit diesem Betrag selbst sicherstellen.

¹ Sofern **kein** Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII besteht, wird als Kosten der Unterkunft der Betrag nach **§ 42 Satz 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB XII** angesetzt, der im Bereich des örtlichen Sozialhilfeträgers gilt, in dem die Einrichtung liegt. Die Beträge können bei den örtlichen Sozialhilfeträgern (-Bereich Grundsicherung nach SGB XII-) **unter Hinweis auf die stationäre Betreuung** erfragt werden. Bei Leistungsberechtigten, die Grundsicherungsleistungen nach SGB XII erhalten, ist als Kosten der Unterkunft der Betrag anzusetzen, der im Bescheid ausgewiesen ist. Unterschiede in der Höhe der Unterkunftskosten können sich ergeben, wenn ein " auswärtiger " Grundsicherungsträger zuständig ist.

B) Leistungsberechtigte mit Arbeitseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

Herr B. wird am 01.02.2005 in die Einrichtung nach § 67 SGB XII in **Frankfurt/M.** aufgenommen. Er hat ein nach § 82 (2) Nr.1-5 SGB XII bereinigtes Arbeitseinkommen (Bruttoeinkommen ./.² Beiträge z. B. auf das Einkommen entrichtete Steuern, ./. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben = 5,20 € mtl. usw.) von beispielweise 571,43 € monatlich.

Da er arbeitet, erhält er nach § 82 (3) Satz 1 SGB XII einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 30 % = 171,43 €, so dass er nur mit einem **Arbeitseinkommen in Höhe von 400 €** zu den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung nach § 67 SGB XII herangezogen werden kann, weil Dienstleistungen (Beratung und persönliche Unterstützung) gemäß § 68 (2) Satz 1 SGB XII wie bisher ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen und damit kostenlos erbracht werden.

Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung werden wie folgt berechnet:

§ 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII

1. Regelsatz eines Haushaltsangehörigen (80 % von 345 €)	276,00 €
2. Kosten der Unterkunft (Stadt Frankfurt/M.)**	381,00 €
Gesamt:	<u>657,00 €</u>

Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst gemäß § 35 (2) SGB XII:

1. Barbetrag	89,70 €
2. Bekleidungs pauschale	30,50 €
3. Verpflegungsgeld (weil Betreuung in Selbstverpflegungseinrichtung erfolgt)- Berechnung auf der Basis Februar 2005*	143,08 €
4. Zusatzbarbetrag- entfällt, weil Klient erst nach dem 31.12.2004 aufgenommen wurde	
Barleistungen nach Ziffern 1.-3.	<u>263,28 €</u>
<u>Gesamt (Kosten des Lebensunterhaltes in dieser Einrichtung):</u>	<u>920,28 €</u>
<u>Bereinigtes Arbeitseinkommen:</u>	400,00 €

² ./. = abzüglich

Bei der Gegenüberstellung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung und des bereinigten Arbeitseinkommens ergibt sich, dass der Klient die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung nur in Höhe von 400 €, also nicht vollständig decken kann. Das bereinigte Arbeitseinkommen in Höhe von **400 €** wird vereinnahmt.

Im Gegenzug erhält der Klient Barleistungen in Höhe von **263,28 €** ausbezahlt:

Der Leistungsberechtigte ist zu den Kosten des Lebensunterhaltes mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 136,72 € netto (400 € ./. 263,28 €) heranzuziehen. Er hat 434,71 € (263,28 zuzüglich des Freibetrages aus Arbeitseinkommen in Höhe von 171,43 €) zur Verfügung, aus dem er die Verpflegung finanzieren muss.

1. Abgewandeltes Berechnungsbeispiel zu B.):

Würde das Arbeitseinkommen in diesem Berechnungsbeispiel über den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung liegen, wäre wie folgt zu verfahren:

Arbeitseinkommen nach Bereinigung um die Absetzbeträge des § 82 (2) Nr.1-5 SGB XII = 1142,86 € ./. 30 % Freibetrag wegen Arbeitseinkommen = 800 €.

Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung	920,28 €
abzgl. Bereinigtes Arbeitseinkommen (z. B.)	<u>800,00 €</u>
Bereinigtes Einkommen unter den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung	<u>120,28 €</u>

Der Leistungsberechtigte hat von seinem bereinigtem Arbeitseinkommen 800 € als Kosten des Lebensunterhaltes zu zahlen. Der Leistungsberechtigte hat Anspruch auf die Barleistungen in Höhe von 263,28 €, die verrechnet werden. Tatsächlich hat er einen Kostenbeitrag in Höhe von 536,72 € (800 € ./. 263,28 €) zu zahlen. Ihm verbleiben von seinem Einkommen in Höhe von 1142,86 € insgesamt 606,14 €, aus dem er auch die Verpflegung sicherzustellen hat.

2. Abgewandeltes Berechnungsbeispiel zu B):

Wenn das bereinigte Einkommen des Leistungsberechtigten über den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung liegen würde, z. B. bei einer Rente von 1000 €, wäre folgender Kostenbeitrag zu zahlen:

Der Leistungsberechtigte hat die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung in voller Höhe = 920,28 € zu zahlen, von dem die Barleistungen in Höhe von 263,28 € abzuziehen sind. Tatsächlich hat der Leistungsberechtigte einen (Netto-) Kostenbeitrag in Höhe von 657 € zu zahlen. Ihm verbleiben von seiner Rente in Höhe von 1000 € letztlich 343 €. Mit diesem Betrag hat er auch die Selbstverpflegung zu finanzieren.

C.) Leistungsberechtigte mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII

Der Leistungsberechtigte C. ist 65 Jahre alt oder dauerhaft erwerbsgemindert und erhält vom örtlichen Träger der Sozialhilfe in K. vorrangige Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII. **Grundsicherungsträger ist also nicht die Stadt Frankfurt/M.** Er wird aber in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII in **Frankfurt/M.** ab 01.01.2005 betreut. Er ist in Besitz eines Ausweises nach § 69 (5) SGB IX mit dem Merkzeichen G und erhält deshalb einen Mehrbedarfzuschlag nach § 30 (1) Nr.1 SGB XII.

Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung werden wie folgt anhand des Bescheides der Stadt K. berechnet:

Tatsächliche Leistungen nach §§ 41 ff. SGB XII

§ 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII

1. Regelsatz eines Haushaltsangehörigen (80 % von 345 €)	276,00 €
2. Kosten der Unterkunft (Stadt K.)**	267,00 €
3. Mehrbedarfzuschlag nach § 30 (1) SGB XII aufgrund Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "G"	(47,00€)
	590,00 €

Gesamt: (Ziffer 3. bleibt außer Betracht, weil Mehrbedarf zur Deckung der Mehraufwendungen tatsächlich benötigt wird) **543,00 €**

Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst gemäß § 35 (2) SGB XII:

1. Barbetrag	89,70 €
2. Bekleidungs pauschale	30,50 €
3. Verpflegungsgeld (weil Betreuung in Selbstverpflegungseinrichtung erfolgt)- Berechnung auf der Basis Januar 2005*	158,41 €
4. Zusatzbarbetrag- entfällt, weil Klient erst nach dem 31.12.2004 aufgenommen wurde	
Barleistungen nach den Ziffern 1-3	<u>278,61 €</u>
<u>Gesamt (Kosten des Lebensunterhaltes in dieser Einrichtung)</u>	<u>821,61 €</u>

Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung in Frankfurt/M. entsprechen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, die der Klient tatsächlich von der Stadt K. erhält. Allerdings wurde ein Mehrbedarf nach § 30 (1) Nr.1 SGB XII wegen einer

Gehbehinderung anerkannt, der dem Leistungsberechtigten zum Ausgleich von Mehraufwendungen verbleiben muss. Deshalb wird der Betrag von 47 € in Abzug gebracht bzw. nicht berücksichtigt; die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung betragen nur 821,61 € anstelle von 868,61 €.

Herr C. hat insofern nur Anspruch auf Barleistungen in Höhe von 278,61 €. **Der Kostenbeitrag, den der Klient zu zahlen hat, beträgt 264,39 € (543 € ./. 278,61 €).**

Mit dem Betrag von 325,61 € (278,61 € zzgl. 47 € Mehrbedarf), der ihm monatlich verbleibt, muss er die Verpflegung u.a. finanzieren.

D.) Leistungsberechtigter mit Anspruch auf SGB II Leistungen

Herr D. wird am 01.01.2005 in die Einrichtung (mit Gemeinschaftsverpflegung) in der Stadt Z. stationär aufgenommen. Er hat Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II.

Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung werden wie folgt berechnet:

§ 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII

1. Regelsatz eines Haushaltsangehörigen (80 % von 345 €)	276,00 €
2. Kosten der Unterkunft (Stadt Z.)**	277,00 €
Gesamt:	<u>553,00 €</u>

Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst gemäß § 35 (2) SGB XII:

1. Barbetrag	89,70 €
2. Bekleidungspauschale	30,50 €
3. Verpflegungsgeld entfällt wg. Gemeinschaftsverpflegung	€
4. Zusatzbarbetrag- entfällt, weil Klient erst nach dem 31.12.2004 aufgenommen wurde	
Barleistungen nach Ziffern 1.-2.	<u>120,20 €</u>
Gesamt (Kosten des Lebensunterhaltes in dieser Einrichtung):	<u>673,20 €</u>

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 19 SGB II:

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	345,00 €
Kosten der Unterkunft in der Stadt Z.	<u>277,00 €</u>
Gesamtleistung:	<u>622,00 €</u>

Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung sind höher als die SGB II Leistung. Deshalb ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 622 € zu leisten, der mit den Barleistungen in Höhe von 120,20 € verrechnet wird, so dass ein (Netto-) Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 501,80 € (622 € ./ 120,20 €) zu zahlen ist.

E.) Leistungsberechtigte, die

- Grundsicherung mit Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII oder
- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den §§ 19 ff. SGB II erhalten und die
Leistungen der Erstaussstattung für die Wohnung oder der Erstaussstattung für Bekleidung nach dem § 42 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB XII oder § 20 in Verbindung mit § 23 (3) Nr. 1 und 2 SGB II beanspruchen.

Leistungsberechtigte, die stationär betreut werden und entweder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II tatsächlich **erhalten bzw. erhalten werden**, haben Anspruch auf Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und Erstaussstattung für Bekleidung gegen den zuständigen Träger der Grundsicherung (Kreisfreie Städte und Landkreise), **nicht aber gegenüber dem LWV Hessen.**

Herr E. wird am 01.02.2005 in eine Einrichtung nach § 67 SGB XII in Frankfurt/M. aufgenommen. Die Stadt U. gewährt Leistungen der Grundsicherung im Alter, weil er 65 Jahre alt ist. Herr D. hat bei Aufnahme in die Einrichtung keine Kleidung; er erhält Leistungen der Erstaussstattung für Bekleidung im März 2005 in Höhe von 250 € durch den Grundsicherungsträger der Stadt U..

Herr E.. erhält im März 2005 von der Stadt U. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII wie folgt:

Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung:

1. Regelsatz eines Haushaltsangehörigen (80 % von 345 €)	276,00 €
2. Kosten der Unterkunft (Stadt K.)**	267,00 €
3. Mehrbedarf nach § 42 Satz 1 Nr.3 i.V.m. § 31 (1) Nr.2 SGB XII (Erstaussstattung Bekleidung)	<u>250,00 €</u> <u>793,00 €</u>

Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst gemäß § 35 (2) SGB XII:

1. Barbetrag	89,70 €
2. Bekleidung(Erstaussattung)	250,00 €
3. Verpflegungsgeld (weil Betreuung in Selbstverpflegungseinrichtung erfolgt)- Berechnung auf der Basis März 2005*	158,41 €
4. Zusatzbarbetrag- entfällt, weil Klient erst nach dem 31.12.2004 aufgenommen wurde	

Barleistungen nach Ziffern 1-3 **498,11 €**

Gesamt: Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung **1291,11 €**

Bei diesem Berechnungsbeispiel ist zu beachten, dass in dem Monat, in dem eine Erstaussattung an Bekleidung bewilligt wird, keine Bekleidungs pauschale gezahlt wird.

Die Kosten des Lebensunterhaltes in der Frankfurter Einrichtung sind in Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (= 793 €) zu vereinnahmen.

Im Gegenzug hat Herr D. aber Anspruch auf die Barleistungen nach den Ziffern 1-3 in Höhe von 498,11 €.

Der Leistungsberechtigte zahlt einen Kostenbeitrag in Höhe von 294,89 € (793 € ./. 498,11 €). Dem Leistungsberechtigten verbleiben in diesem Monat 498,11 € . Mit diesem Betrag muss er die Erstausrüstung an Bekleidung in Höhe von 250 € und die Verpflegung u.a. finanzieren.

Dieses Beispiel beschreibt die formal richtige Vorgehensweise; in der Praxis sollte der Klient aus pragmatischen Gründen die für Erstausrüstung Kleidung/ Wohnung durch den vorrangigen Träger der Grundsicherung bewilligten Beträge ausgezahlt bekommen und der Sozialhilfeträger verzichtet auf die Berücksichtigung dieser Beträge bei der Festsetzung der Kosten des Lebensunterhaltes.

Im Ergebnis bleibt es dann in diesem Beispielfall in jedem Fall bei dem Kostenbeitrag in Höhe von 294,89 €.

Bei Problemen, die insbesondere bei allen Beteiligten in der Phase des Übergangs auf das neue Recht nicht ausgeschlossen sind, **ist der zuständige Träger der Sozialhilfe**, der in Delegation für Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zuständig ist, **zu informieren**. Von dort wird eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen. Gemäß § 2 SGB XII können im Ausnahmefall insbesondere Leistungen der Erstausrüstung an Bekleidung nachrangig bewilligt und die Ansprüche des LWV Hessen im Wege der Kostenerstattung zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem (kommunalen) Träger der Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII gesichert werden.

***Für Februar und Monate mit 30 oder 31 Tagen ist das Verpflegungsgeld während der stationären Betreuung von der Einrichtung entsprechend den Tagen, die ein Monat tatsächlich hat, anzupassen.**

****Bei den Kosten der Unterkunft in Einrichtungen handelt es sich gemäß § 42 Satz 1 Nr. 2.2. Halbsatz SGB XII um die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes im Bereich des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (siehe bitte Anlage 1b).**

Dieser Betrag ist als Kosten der Unterkunft auch bei Anträgen auf SGB II Leistungen einzusetzen.

**Anlage 3
zum Rundschreiben 20 Nr.5/2004**

Merkblatt

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (**SGB**) Zwölftes Buch (**XII**) - Sozialhilfe - sind von der Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher und persönlicher Voraussetzungen abhängig.

So erhält Sozialhilfe z. B. nicht, wer sich selbst helfen kann (§ 2 SGB XII).

Zu dieser Selbsthilfe gehört insbesondere der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens im Rahmen der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.

Der LWV Hessen übernimmt zunächst die gesamten Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung und gibt dem Einrichtungsträger eine entsprechende Kostenzusage. Soweit Ihnen jedoch nach den Vorschriften des SGB XII über den Einsatz von Einkommen und Vermögen zuzumuten ist, einen Teil der Kosten selbst zu tragen, sind Sie verpflichtet, einen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten.

Teilen Sie Ihr monatliches Arbeitseinkommen bitte der/dem Zuständigen in der Betreuungseinrichtung mit, die/der diese Information an die einzelfallbearbeitende Stelle des örtlichen Sozialhilfeträgers weiterleitet, der in Delegation für den LWV Hessen tätig wird. Von dort erhalten Sie einen entsprechenden Kostenbeitragsbescheid aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Sie einen monatlichen Kostenbeitrag zu leisten haben.

Ist Ihr Kostenbeitrag geringer als die Ihnen zustehenden Barleistungen (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe und ggf. Zusatzbarbetrag und Verpflegungsgeld), so erhalten Sie die Differenz von der Einrichtung ausgezahlt. Übersteigt Ihr Kostenbeitrag die genannten Barleistungen, haben Sie den übersteigenden Betrag über die Einrichtung an den Kostenträger zu zahlen.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus dem Rundschreiben des LWV Hessen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der jeweiligen gültigen Fassung. Dieses Rundschreiben kann in der Verwaltung der Betreuungseinrichtung eingesehen werden und wird Ihnen auf Wunsch ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der beigefügten Einverständniserklärung erkennen Sie die geschilderte Verfahrensweise an.

Soweit Vermögen einzusetzen ist, ergeht ein entsprechender Bescheid durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Anlage 4
zum Rundschreiben 20 Nr.5/2004

Einverständniserklärung

des Herrn/der Frau _____
(Name des/der Leistungsberechtigten)

geboren am _____
(Geburtsdatum des/der Leistungsberechtigten)

z. Z. in _____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Von der im Rundschreiben 20 Nr. 5 /2004 - **Einsatz des Einkommens und Vermögens von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in Verbindung mit § 100 (1) Nr.5 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)**- des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen getroffenen Verfahrensregelung zur Erhebung von Kostenbeiträgen aus Einkommen bzw. Vermögen und der Verrechnung mit den Barleistungen sowie dem dazugehörigen Merkblatt (Anlage 3 des Rundschreibens) habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass in dieser Weise verfahren wird.

_____, den _____, _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)

Anlage 5

Berechnungsbogen Kostenbeitrag im Rahmen der stationären Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII

Name: _____

Zeitraum: _____



Landeswohlfahrtsverband Hessen √ Hauptverwaltung
Postf. 10 24 07, 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

An alle Träger, deren Einrichtungen vom LWV Hessen mit Leistungsberechtigten nach §§ 67 ff. SGB XII belegt werden

im Lande Hessen

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger

Dezernat Leistungen SGB und KOF

Fachbereich 201 Recht und Koordination

Hauptverwaltung Kassel

Datum	23. Juni 2009
Auskunft erteilt	Frau Spohr
Telefon-Durchwahl	1004-2875
Telefax-Durchwahl	1004-2776
E-Mail-Adresse	ramona.spohr@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	407
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.0.01 – 204.05

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII

hier: Inanspruchnahme des Einkommens nach den Kapiteln 3, 4 und 11 des SGB XII bei der Betreuung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen

Unser Rundschreiben 20 Nr. 5/2004 vom 13.12.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der zum 01.07.2009 erfolgten Erhöhung des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes auf 359,00 € und der damit verbundenen Erhöhung des monatlichen Barbetrages auf 96,93 € erhalten Sie als Anlage den überarbeiteten „Berechnungsbogen Kostenbeitrag im Rahmen der stationären Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII“ zur Kenntnis und Verwendung bei der Berechnung von Kostenbeiträgen ab dem 01.07.2009.

Aufgrund der Erhöhung ist zu beachten, dass bei Beziehern von Arbeitseinkommen aufgrund der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII der Absetzbetrag ab 01.07.2009 auf maximal 179,50 € (bisher 175,50 €) – Ziffer 3.1 des Berechnungsbogens – steigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Daume)

Berechnungsbogen Kostenbeitrag
im Rahmen der stationären Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
nach den §§ 67 ff. SGB XII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII

Name: _____

Zeitraum: _____

Berechnungstage: _____

1. Bestimmung der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung nach § 35 (1) Satz 2 i. V. m. § 42 Satz 1 Nr.1-3 SGB XII:

1.1. Maßgebender Regelsatz für den Antragsberechtigten (80 % des Eckregelsatzes) zurzeit	287,00 €
1.2. Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes	317,42 €
1.3. Mehrbedarf nach § 30 oder § 31 SGB XII	€
Gesamt:	€

Weiterer notwendiger Lebensunterhalt nach § 35 (2) Satz 1 SGB XII:

1.4. Barbetrag	96,93 €
1.5. Bekleidungs pauschale	30,50 €
1.6. Verpflegungsgeld in Höhe von zur Zeit 5,11 €kalendertäglich (nur bei Einrichtungen mit Selbstverpflegung)	€
1.7. Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung gesamt:	€

2. Einkommen (gemäß vorgelegter Nachweise):

2.1. Arbeitseinkommen (brutto)	€
2.2. Sonstiges Einkommen	€
2.3. Gesamteinkommen	€

3. Arbeitseinkommen(brutto)

./.. Steuern	€
./.. Sozialversicherung	€
./.. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben	€
1. Arbeitsmittelpauschale (5,20 €)	€
2. Fahrtkosten zur Arbeit	€
3. Beiträge zu Berufsverbänden	€

3.1. Bereinigtes Arbeitseinkommen

./.. Freibetrag in Höhe von 30 % bei Arbeitseinkommen nach § 82 (3) Satz 1 SGB XII, max. 179,50 €	€
./.. Besondere Belastungen (z. B. Unterhaltszahlungen/Schuldentilgung nach Entscheidung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe unter bestimmten Konstellationen)	€

3.2. Bereinigtes Arbeitseinkommen nach Abzug des Freibetrages und ggf. bes. Belastungen

€

4. Gegenüberstellung der Kosten des Lebensunterhaltes und des bereinigten Einkommens

4.1. Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung nach Ziffer 1.7.	€
4.2. Einkommen nach Ziffer 2.2. und /oder Ziffer 3.2.	€

Einkommen unter /über den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung

Das Einkommen liegt unter _____ entspricht _____ über _____
den Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung und wird mit den Barleistungen nach den Ziffern
1.4. bis 1.6. verrechnet.

Der Leistungsberechtigte

hat einen Kostenbeitrag nach Ziffer 4.2. bzw. maximal nach Ziffer 4.1. zu zahlen: €

./.. Barleistungen nach den Ziffern 1.4.- 1.6. €

Auszahlungsbetrag/Kostenbeitrag¹ ab . . 2009 €

€

Bei späterer Aufnahme oder früherer Entlassung wird der Kostenbeitrag bzw. die Barleistungen
auf 1/30 x _____ Berechnungstage umgerechnet :

Kostenbeitrag im Aufnahme/-bzw. Entlassungsmonat¹ _____ €

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen